

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 15 (1965)

Heft: 1

Buchbesprechung: Das Malerhandwerk im Alten Zürich [Hansjörg Siegenthaler]

Autor: Guyer, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANSJÖRG SIEGENTHALER, *Das Malerhandwerk im Alten Zürich*. Schweiz.
Maler- und Gipsermeister-Verband, Zürich 1963. 175 S., 72 Abb.

Der Begriff Zunftordnung weckt meist Vorstellungen von einer erstarrten berufsständischen Ordnung, die einem möglichst engen Kreis städtischer Handwerkermeister den ungesorgten Genuss ihrer durch Monopole und andere Privilegien geschützten Stellung sichert. Dieses etwas schematische Bild kann jedoch die tatsächliche Stellung und die Entwicklung eines Handwerks nur unbefriedigend wiedergeben, da es nur etwas über die Institutionen, nicht aber über das wirkliche Leben eines Berufszweiges aussagt. Es ist daher ein lobenswertes Unternehmen, wenn der Verfasser dieser wirtschaftsgeschichtlichen Dissertation unter Beziehung bisher wenig benützter Quellen das alte zürcherische Malerhandwerk in Stadt und Landschaft untersucht. Er stützt sich hiebei vor allem auf die Rechnungen des Bauamtes und anderer Verwaltungämter, also in erster Linie auf Quellen aus dem staatlichen Bereich. Da wir über die Tätigkeit für private Auftraggeber nur wenige und zufällige Notizen haben, muß das gewonnene Bild notgedrungen etwas einseitig werden.

In einem ersten Abschnitt bietet der Verfasser einen eingehenden Überblick über die berufsständische Ordnung der Maler im alten Zürich, die lediglich die städtischen Meister umfaßte. Ursprünglich, das heißt seit 1336, waren die Maler der Weinleutezunft angeschlossen. Seit dem 16. Jahrhundert bildeten sie eine eigene Handwerksgesellschaft, die die Handwerksordnung handhabte und auch die Initiative für die Gewerbegegesetzgebung ausübte. Als übergesetzte Instanzen wirkten die Zunftvorgesetzten der Weinleutezunft zur «Meisen», das Zunftmeisterkollegium und schließlich der Rat, der sich seit dem 17. Jahrhundert vorwiegend aus den Angehörigen des Unternehmerstandes rekrutierte und daher eine neutrale Schiedsrichterstellung einnehmen konnte.

Fast völliges Neuland betritt der Verfasser mit seinen Untersuchungen über das ländliche Handwerk, das sich aus dem Bauhandwerk entwickelte, indem Maurer, Dachdecker, Glaser und Schreiner von jeher Anstreichearbeiten an den von ihnen gelieferten Werkstücken vorgenommen hatten. Bei einigen dieser Bauleute wurde dann die Malerei zur Haupttätigkeit, eine Entwicklung, die der Autor am Schicksal der Dachdeckerfamilie Bauert aus dem Grüninger Amt besonders deutlich aufzeigt.

Selbstverständlich führte das Aufkommen eines ländlichen Malerhandwerks zu einem Interessenkonflikt mit den städtischen Meistern. Diese suchten die Landmaler nach Möglichkeit zurückzudrängen, indem sie zum Beispiel keine Lehrlinge von der Landschaft ausbildeten, um die dortigen Handwerker als «Stümper» abwerten zu können. Selbstverständlich durften die Landmeister innerhalb des städtischen Bannkreises keine Arbeiten ausführen, doch konnten sie auf der Landschaft private Aufträge annehmen, ja sie wurden hier sogar häufig in den städtischen Amtshäusern beschäftigt, obschon die Stadtmeister immer wieder versuchten, sich hiefür ein Monopol

zu sichern. Wie gering aber der Erfolg solcher Bestrebungen war, zeigt der Umstand, daß ihr Anteil an diesen Arbeiten von 93% um 1680 auf weniger als 50% im 18. Jahrhundert sank. Im Gegensatz zu den städtischen Meistern, die zugleich die Farben lieferten, blieben die Landmeister immer Lohnhandwerker, die das Malerhandwerk zudem oft nur als Nebenberuf ausübten.

In einem weiteren Abschnitt beleuchtet der Verfasser die Lohn- und Preisbildung. Während die Obrigkeit im Baugewerbe schon im 16. Jahrhundert Lohntaxen festsetzte, griff sie im Malergewerbe nicht ein. Da ein Meister nur zwei Gesellen beschäftigen durfte, erfolgten zuweilen Zusammenschlüsse mehrerer Meister, um größere Aufträge gemeinsam zu übernehmen, wobei natürlich monopolistische Tendenzen mitwirkten.

Schließlich berührt Siegenthaler auch die Stellung der Künstler, die ebenfalls der Handwerksordnung unterstanden. Die Befreiung der Kunst setzte sich erst im 18. Jahrhundert allmählich durch. Sie war besonders von fremden Porträisten gefordert worden, während einheimische Maler sich meist in die überlieferte Ordnung schickten, obschon auch sie anerkannten, «daß die höhere Kunst ihr Monopolium allein von Genie und Talent erhält».

Auf Grund der intensiven Beschäftigung mit der sich in den Akten wider-spiegelnden Wirklichkeit kommt der Verfasser zum Schluß, daß «der absolutistische Polizeistaat im Alten Zürich wohl umfassend ordnete, aber nicht tief in das wirtschaftliche Leben eingriff». Seine vorzügliche Untersuchung, die nicht nur für gründliche Quellenkenntnis, sondern auch für die Kenntnis der ordnenden Wirtschaftstheorien zeugt, vertieft unser Wissen über die Gewerbeorganisation im alten Zürich in hohem Maße. Sowohl dem Verfasser wie auch dem Betreuer dieser Dissertation, Herrn Prof. Silberschmidt, und nicht zuletzt dem Schweizerischen Maler- und Gipsermeisterverband, dem die vorzüglich ausgestattete und reich bebilderte Buchausgabe dieser Arbeit zu danken ist, gebührt dafür größte Anerkennung.

Zürich

Paul Guyer

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

CARLO ANTONI, *L'historisme*, traduit de l'italien par Alain Dufour. Genève, Droz, 1963. In-8°, 128 p. («Travaux d'histoire éthico-politique», vol. I).

Cette synthèse, courte et dense, illustre l'ambiguïté et la complexité qui n'ont cessé de caractériser les rapports entre la philosophie et l'histoire. En fait, l'*historisme* n'est pas philosophie de l'histoire mais, selon le traducteur, *philosophie identifiée à l'histoire*, c'est-à-dire une philosophie selon laquelle